



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. November 2020
(OR. en)

13204/20

DEVGEN 175
FIN 882
ACP 147
RELEX 911
COAFR 337

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 20. November 2020

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 12572/20

Betr.: Sonderbericht Nr. 14/2020 des Europäischen Rechnungshofs über die EU-Entwicklungshilfe für Kenia
– Schlussfolgerungen des Rates (20. November 2020)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 14/2020 des Europäischen Rechnungshofs über die EU-Entwicklungshilfe für Kenia, die am 20. November 2020 im Wege des schriftlichen Verfahrens gebilligt wurden.

Sonderbericht Nr. 14/2020 des Europäischen Rechnungshofs über die EU-Entwicklungshilfe für Kenia

Schlussfolgerungen des Rates

Hintergrund

1. Der Rat dankt dem Rechnungshof für seinen Sonderbericht Nr. 14/2020. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof die Analyse der EU-Entwicklungshilfe für Kenia dahingehend genutzt hat, die wichtigsten Herausforderungen in Bezug auf die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe festzustellen. Der Rat stellt Kenia in den Mittelpunkt seiner Schlussfolgerungen.

Verpflichtungen

2. Der Rat bekräftigt seine Zusage, die Entwicklungshilfe der EU zu nutzen, um zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) und der Agenda 2030 sowie zur Beseitigung der Armut beizutragen. Dabei lässt er sich von den Grundsätzen leiten, niemanden zurückzulassen und sich zuerst derer anzunehmen, die am stärksten benachteiligt sind. Der Rat unterstützt alle Bemühungen, diese Ziele im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris zu verwirklichen.
3. Der Rat bekräftigt, dass die erfolgreiche Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Beseitigung der Armut eine demokratische Eigenverantwortung der Partnerländer erfordert. Der Rat betont, wie wichtig es ist, die Entwicklungshilfe der EU auf den Entwicklungsbedarf und die Entwicklungsprioritäten in Kenia abzustimmen.
4. Der Rat erkennt an, dass die Analyse des Rechnungshofs wertvolle Lehren für die Entwicklungszusammenarbeit der EU enthält. Die Kommission, der EAD und die Mitgliedstaaten sollten diese nutzen, um die Wirkung der Entwicklungszusammenarbeit der EU zu verbessern – auch durch ein gemeinsames Engagement als Team Europa.

Maßnahmen

5. Der Rat begrüßt die Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass EU-Projekte im Rahmen des 10. EEF im Allgemeinen die erwarteten Ergebnisse erbracht haben. Die Kommission und der EAD sollten ihre Bemühungen fortsetzen, damit die EU-Hilfe zu Beseitigung von Armut und zu Klimaresilienz beiträgt.

6. Der Rat begrüßt die Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass die Unterstützung der EU in den Bereichen Ernährungssicherheit und Klimaresilienz wirksam zur Verringerung des Hungers in Kenia beigetragen hat. Der Rat regt dazu an, Anstrengungen zu unternehmen, um die kleinbäuerliche Landwirtschaft sowie nachhaltige Agrar- und Lebensmittelsysteme in Kenia zu unterstützen.
7. Der Rat nimmt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die Unterstützung der EU für die wirtschaftliche Entwicklung keine hinreichend messbaren Auswirkungen hervorgebracht hat. Der Rat fordert die Kommission und den EAD auf, der Beseitigung der Armut sowie der nachhaltigen Entwicklung in Kenia weiterhin Vorrang einzuräumen. Die Bemühungen sollten sich auf die Förderung eines angemessenen Investitionsklimas und geeigneter Wertschöpfungsketten sowie auf die Förderung von nachhaltigem Wachstum, menschenwürdigen Arbeitsplätzen, Berufsbildungsmöglichkeiten und nachhaltigen Lebensgrundlagen konzentrieren.
8. Der Rat begrüßt die Feststellung des Rechnungshofs, dass die Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit, der Korruptionsbekämpfung, der verantwortungsvollen Staatsführung und der Verwaltung der öffentlichen Finanzen in Kenia sehr wichtig ist. Die Kommission, der EAD und die Mitgliedstaaten werden ermutigt, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen.
9. Der Rat nimmt Kenntnis von der Analyse des Rechnungshofs zu den Leistungskriterien, der Formel für die Mittelzuweisung und dem Verfahren für die Zuweisung von EU-Mitteln an bestimmte Partnerländer im Rahmen des 11. EEF. Der Rat nimmt Kenntnis von der Empfehlung des Rechnungshofs, eine klare Verbindung zwischen den Mittelzuweisungen und der Leistung des Landes sowie den von der Regierung Kenias eingegangenen Verpflichtungen herzustellen. Der Rat ersucht die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten, zu prüfen, wie die Bedürfnisse, Kapazitäten, Verpflichtungen und Leistungen Kenias besser in die Entscheidung über Mittelzuweisungen einbezogen werden können.
10. Der Rat nimmt den Vorschlag des Rechnungshofs zur Kenntnis, die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe der EU zu erhöhen, indem die EU-Unterstützung für Kenia in einigen Interventionsbereichen gezielter ausgerichtet wird. Der Rat fordert die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten auf, diese Empfehlung bei der anstehenden Programmplanung – auch im Hinblick auf mögliche künftige Initiativen für die gemeinsame Programmplanung und "Team Europa"-Initiativen in Kenia – in inklusiver Weise zu berücksichtigen.
11. Der Rat nimmt Kenntnis von der Feststellung des Rechnungshofs, dass die Geberkoordinierung in Kenia verbessert werden könnte, um die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit zu erhöhen. Der Rat ersucht die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten, ihre Bemühungen weiter zu verstärken.

Auswirkungen

12. Der Rat nimmt Kenntnis von der Feststellung des Rechnungshofs, dass es schwierig ist, die spezifischen Auswirkungen einiger EU-Projekte auf die Gesamtentwicklung Kenias zu messen. Der Rat betont zwar, dass die Messung des Beitrags zur nachhaltigen Entwicklung und zur Beseitigung der Armut eine komplexe Herausforderung darstellt, ersucht die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten jedoch, gemeinsam Schlüsselbereiche zu ermitteln, in denen die EU – sowohl kurz- als auch langfristig – die größte Wirkung und den größten Mehrwert erzielen könnte, und künftige Programme entsprechend anzupassen; unter anderem bei der gemeinsamen Gestaltung von "Team Europa"-Initiativen.
13. Der Rat fordert die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten auf, gemeinsam mit den relevanten kenianischen Partnern umfassende Konzepte zu erarbeiten und umzusetzen, mit denen die positiven Auswirkungen auf die Entwicklung in Kenia maximiert werden sollen.
